

Die Würde des Bundesverfassungsgerichts

Von Monika Frommel

Eine amerikanische Kollegin fragte mich einmal, wieso das Bundesverfassungsgericht häufig nicht über Grundrechte Betroffener, sondern über ein Gesetz ganz allgemein urteile, dies sei doch ausgesprochen ungünstig. Einer abstrakten Normenkontrolle fehle der moralische Appell, den eine Verfassungsbeschwerde hat, nämlich in konkreten Fällen Bürger und Bürgerinnen vor den Übergriffen Mächtiger (auch der Gesetzgebung) zu schützen.

Leider haben wir keine liberale Rechtskultur, in der angesehene große Anwaltskanzleien es als ihre Ehre ansehen, aufsehenerregende Grenzfälle durchzufechten. Aus eigener Kraft kann fast niemand einen derartig langen Rechtsweg durchstehen. Der Schwäche liberaler Traditionen ist es also geschuldet, daß wir dieses merkwürdige Superrevisionsgericht haben, das außerdem noch politisch unter Druck gerät, da es häufig Ersatzgesetzgeber spielt.

Kennzeichnend für dieses eigentümliche deutsche Ordnungs- und Rechtsdenken ist eine Tendenz zur Verrechtlichung der Politik und zur Politisierung des Rechts. Der deutsche Obrigkeitsstaat war schon immer ein illiberaler Gesetzestaat. Dynamischer geworden ist in den 1990er Jahren nur die Form: wir erleben eine permanente Gesetzes- neuerdings sogar eine permanente Verfassungsänderungsgesetzgebung. Nach einer gewissen Zeit verfestigt dieser Politikstil ein eigentümlich instrumentelles Rechtsbewußtsein. Recht und Politik werden austauschbar. Maßgeblich ist nicht mehr ein rechtsethisches Minimum, dogmatisiert werden nicht in erster Linie einige wenige Spielregeln zur Begrenzung zulässiger Machtausübung, sondern



jeder, der kann, versucht kurzatmig zu verrechtlichen, was gerade opportun ist. Umsetzbar ist dieser Gesetzgebungsmüll nur noch im unübersichtlichen Recycling einzelner wiederverwertbarer Normen. Paradoxerweise lebt der Hang zur Verrechtlichung von einem inszenierten, gleichwohl schwindenden Glauben an »Gesetze«, wobei augenzwinkernd zugestanden wird, daß sich erkennbar niemand ans »Gesetz«, sondern nur noch an opportune Lesarten und Implementationsbedingungen hält. Als »Sieger« wähnt sich, wer über so viel Hausmacht verfügt, daß er – zumindest bei Symbolthemen – legibus absolutus spielen kann. Die Einschränkung auf Symbolthemen ist für meine These wichtig. Sie erklärt die jeweiligen Fundamentalismen, die sich besonders dort ausagieren lassen, wo Politik von vornherein nicht Probleme lösen will, sondern eher neue schafft. Charismatiker stürzen sich daher nicht ohne Grund auf ideologische Dauerbrenner.

Wer, wie die bayerische Staatsregierung – eine Künstlerin in der Mobilisierung von »Moralthemen« – seine Macht zeigen will, muß sie – mit Hilfe einer kleinen Gruppe von Würdenträgern – an Beispielen möglichst eindrucksvoll inszenieren. Dies erklärt die populistische Sturheit in Sachen »Kruzifix« und die bayerischen Sondergesetze zu § 218.

Wieso hält sich an der Wende zum nächsten Jahrtausend in einer Provinz der paradoxe Politikstil eines spätabolutistischen Staatskirchentums bei ansonsten technokratisch modernem Management?

Versuchen wir beides, die Funktionalisierung des Bundesverfassungsgerichts auf der einen (etwa im Umgang mit den beiden Abtreibungsurteilen) und seine Beschimpfung, wenn es Grundrechte wie die Glaubens- und Meinungsfreiheit, die Demonstrationsfreiheit und das informationelle Selbstbestimmungsrecht stärkt, zu interpretieren. Wieso kämpft ein moderner Staat gegen die Trennung von Staat und Kirche an? Sie ist doch unaufhaltsam. Was ist an der Kruzifix-Entscheidung so provokativ? Wieso spielen selbst unabhängige Gerichte mit, wie das Augsburger Verwaltungsgericht (AZ: 3297/vom 24.05.1996), wonach Lehrer als Beamte Anordnungen des Schulleiters hinnehmen müssen. Der Freistaat Bayern hat zwar in Karlsruhe verloren, dennoch bleibt das Kreuz hängen, wenn ein bayerischer Schulleiter es will.

Offenbar ist die Überhöhung und Beschimpfung des Bundesverfassungsgerichts nur vordergründig widersprüchlich. Spätabsolutisten lassen sich nicht an protestantischen Tugenden wie Konsequenz und Verallgemeinerbarkeit messen. Die Münchner Inszenierung zeigt – wie üblich bei klassischen Aufführungen – ein rechts- und politikgeschichtlich bekanntes Phänomen: den Tugendwächter, der in Wahrheit keiner internen Moralität verpflichtet ist. Demonstriert wird ein autoritäres und ausschließlich instrumentelles Rechtsbewußtsein: Recht ist nur noch Mittel, um situativ die eigene Macht zu stabilisieren. Natürlich stehen Spätabsolutisten universalen Menschenrechten so reduktionistisch gegenüber wie ihre Vorgänger im 17./18. Jahrhundert. Sie leugnen sie nicht, schließlich sind sie historisch Produkte einer modernen Rechtsentwicklung, aber sie verlangen, daß sie nur im »wohlverstandenen Gemeinwohl«, das meint im Sinne der jeweils herrschenden Konvention, genutzt werden. Freiheit ist nach ihrem Verständnis eben nicht »die Freiheit des Andersdenkenden«, sondern – überspitzt und in die Zeit der 1930-40er Jahre übersetzt – nur die Freiheit des »Volks-genossen«. Etwas moderner ausgedrückt heißt das dann: nicht »jeder«, sondern nur die zur eigenen Gruppe Gehörenden werden respektiert. Wen wundert es also, daß im Umgang mit politischen Gegnern Recht nur noch als repressives Instrument eingesetzt wird.

»So ändern sich die Zeiten: Alte 68er entdecken ihr Herz für den politischen Liberalismus.«

Die Paradoxie ist noch zu steigern: kann der politische »Gegner« über die Freund/Feind-Rhetorik hinaus ideologisch zum »Unmenschen« abgewertet werden, gilt ein für Etatisten überraschender Spruch, eine Parole, die eigentlich nur antiautoritär verwendet wird: legal, illegal, schießegal. In der illiberalen Lesart wird aus der jugendbewegten Frechheit ein »Sieg der Bewegung« über ein als »liberalistisch« abgewertetes Recht. Witzig ist der antiautoritäre Spruch also nur, wenn er von spätpubertären Lümmeln skandiert wird. Die autoritäre Kehrseite des oppositionellen Anarchismus, der offen »schießegal« auf »illegal« reimt, ist in der deutschen Geschichte immer präsent gewesen. Umso schwerer haben es daher diejenigen Liberale, die politische und individuelle Grundrechte als eine zwar schwache, aber doch zu respektierende Grenze zulässiger Politik ausbauen und auch gesellschaftliche Machtausübung durch ein offensives Grundrechtsverständnis begrenzen wollen. Zugegeben: liberale Forderungen sind einerseits trivial, andererseits utopisch: nämlich dann, wenn es um mehr als Lippenbekenntnisse für den Gemeinschaftskundeunterricht geht. In schlechten Zeiten ist Dekonstruktivismus kontraproduktiv.

*Prof. Dr. Monika Frommel
ist Direktorin des Instituts für Kriminologie
an der Universität Kiel und
Mit-Herausgeberin dieser Zeitschrift.*

Peter Schäffer

Rückfall bei ehemaligen Strafgefangenen

Ergebnisse einer Nachuntersuchung der
Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung

Gerade bei Straftentlassenen fragt sich eine besorgte Öffentlichkeit, ob von ihnen weitere, erhebliche Straftaten zu befürchten sind. Oft genug werden derartige Taten von der Sensationspresse als Beleg für unzureichende Gesetze und eine lasche Justiz mißbraucht. Anhand der Daten von 200 ehemaligen Strafgefangenen zeigt der Verfasser, daß einem Gefängnisaufenthalt zwar häufig weitere Straftaten folgen, daß es aber nur selten zu schwerer Kriminalität kommt. Bestätigt wird erneut, daß kriminelle Aktivitäten mit zunehmendem Alter nachlassen. Neben weiteren Ergebnissen der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung werden zahlreiche deutschsprachige und internationale Untersuchungen dargestellt.

1996, 306 S., brosch., 78,- DM, 569,- öS, 71,- sFr;
ISBN 3-7890-4108-4
(Nomos Universitätsschriften – Recht, Bd. 197)



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden